

Geschäftsverzeichnissnr. 2755

Urteil Nr. 131/2004
vom 14. Juli 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsstellung des Regulators des belgischen Post- und Telekommunikationsbereichs » erhoben von J.-Y. Verwilt.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 1. Juli 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J.-Y. Verwilst, wohnhaft in 1410 Waterloo, avenue des Frênes 12, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsstellung des Regulators des belgischen Post- und Telekommunikationsbereichs » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Januar 2003, dritte Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der AG öffentlichen Rechts Belgacom, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, boulevard du Roi Albert II 27,
- dem Belgischen Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF), mit Sitz in 1210 Brüssel, avenue de l'Astronomie 14, Bk. 21,
- dem Ministerrat.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und die AG öffentlichen Rechts Belgacom, das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF) und der Ministerrat haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2004

- erschienen
- . die klagende Partei, persönlich,
- . RA J.-F. De Bock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

RAin N. Cahen, in Brüssel zugelassen, für die AG öffentlichen Rechts Belgacom,

. RA G. Glas, in Brüssel zugelassen, für das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen (BIPF),

- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt des Klägers

A.1.1. Der Kläger beantragt die völlige oder teilweise Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsstellung des Regulators des belgischen Post- und Telekommunikationsbereichs ». Er beantragt die völlige Nichtigkeitsklärung, falls der Hof den Standpunkt vertreten sollte, diese Bestimmung sei unteilbar. Im gegenteiligen Fall beschränkt seine Forderung sich auf die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung in der Auslegung, daß die dem wie im Eilverfahren entscheidenden Appellationshof Brüssel erteilte Befugnis für die gesamten Streitfälle des BIPF gelte und nicht nur für die Streitfälle in bezug auf die Betreiber von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

A.1.2. Der Kläger rechtfertigt das erforderliche Interesse an der Klageerhebung durch seine Eigenschaft als Bediensteter auf Probe beim BIPF. Er sei Gegenstand von Entlassungsentscheidungen gewesen, die entweder vom Staatsrat für nichtig erklärt oder durch ministeriellen Erlaß zurückgenommen worden seien, doch das BIPF habe sich stets geweigert, ihn wieder in seine Funktion zu integrieren. Der Kläger ist der Auffassung, er werde durch die angefochtene Bestimmung benachteiligt, da er nicht mehr die Rechtskraft des Urteils des Staatsrates geltend machen könnte. Zur Untermauerung seines Interesses beruft er sich auf das Urteil des Hofes Nr. 172/2002 vom 27. November 2002. Sollte der Hof den Standpunkt vertreten, daß er nicht mehr die Eigenschaft als Bediensteter auf Probe aufweise, habe er in seiner Eigenschaft als Partei in einer Streitsache mit dem BIPF ein Interesse an der Klageerhebung.

A.1.3. Der Kläger führt an, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da sie vier Diskriminierungen einführe.

Sie führe eine Diskriminierung hinsichtlich der Rechtssicherheit ein, da sie dem Staatsrat jegliche Zuständigkeit hinsichtlich des statutarischen Personals und des Personals auf Probe entziehe. Der wie im Eilverfahren entscheidende Appellationshof werde die Streitfälle wahrscheinlich nicht auf die gleiche Weise behandeln wie der Staatsrat. Die betreffenden Bediensteten wüßten nicht mehr genau, welche Rechtsgrundsätze auf sie anwendbar seien.

Sie führe eine Diskriminierung ein in bezug auf die Rechte der Verteidigung, da der wie im Eilverfahren entscheidende Appellationshof in Ermangelung einer ausreichend langen Frist und einer angemessenen Infrastruktur diese Rechte nicht auf die gleiche Weise gewährleisten könne wie der Staatsrat. Der Appellationshof verfüge nicht über Dienste, die auf Verwaltungsangelegenheiten spezialisiert seien. Es sei jedoch wichtig, den grundsätzlichen Unterschied zwischen den Streitfällen in bezug auf Betreiber von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen und den Streitfällen in bezug auf das Personal hervorzuheben.

Das angefochtene Gesetz führe eine Diskriminierung ein in bezug auf den Vorteil der Rechtskraft, da es zur Folge habe, daß der Kläger sich nicht mehr auf das Urteil des Staatsrates berufen könne.

Die angefochtene Bestimmung führe eine Diskriminierung ein in bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, da der Gesetzgeber in die Vorrechte des Staatsrates in einem anhängigen Verfahren eingreife. Das BIPF sei durch den Staatsrat verurteilt worden und laufe Gefahr, erneut verurteilt zu werden; um dies zu vermeiden, wechsele der Gesetzgeber den Richter.

A.1.4. Diese gesamten Diskriminierungen seien in Ermangelung rechtmäßiger Gründe nicht zu rechtfertigen. In den Vorarbeiten gebe es zwar eine zufriedenstellende Antwort auf die Frage, warum das BIPF die Unabhängigkeit vom Minister des Fernmeldewesens erhalten habe, doch es werde keinerlei triftiger Grund angeführt, warum dieses Gesetz dem Staatsrat die Zuständigkeit für das Personal entziehe, um sie einem Rechtsprechungsorgan zuzuteilen, das in keiner Weise auf eine solche Aufgabe vorbereitet sei. Die Übertragung der Zuständigkeit bezwecke nicht die bessere Bearbeitung der Klagen; überdies verlören die betroffenen Personen auf diese Weise den Vorteil der sich aus der Rechtsprechung des Staatsrates ergebenden Rechtsgrundsätze, was einer Verneinung des Rechtsstaates gleichkomme. Mit der Übertragung der Zuständigkeit werde versucht, dem Staatsrat bestimmte Zuständigkeiten zu

entziehen, um sie einer anderen Instanz zuzuteilen, die den Ruf habe, den Thesen des BIPF versöhnlicher gegenüberzustehen.

Standpunkt des BIPF

A.2.1. Das BIPF macht sein Interesse an einer Intervention im Verfahren geltend; dieses Interesse ergebe sich aus dem Text der angefochtenen Bestimmung, die das Gericht bestimme, das dafür zuständig sei, über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Instituts zu befinden.

A.2.2. Das BIPF führt in der Hauptsache an, die Nichtigkeitsklage sei gegenstandslos, da die angefochtene Bestimmung sich nur auf Entscheidungen des Instituts gegenüber Dritten anlässlich der Überwachung der korrekten Anwendung der Vorschriften in den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Bereichen beziehe und da sie nicht die Zuständigkeit des Staatsrates für Streitfälle über Entscheidungen des Instituts im Zusammenhang mit seinem Personal verletze. Zur Untermauerung dieser These wird eine Erklärung des Ministers im Laufe des parlamentarischen Verfahrens angeführt.

A.2.3. Hilfsweise ist das BIPF der Ansicht, die Klage sei unbegründet.

Die aus der Rechtsunsicherheit abgeleitete Beschwerde sei nicht annehmbar. Der Hof sei nicht befugt, eine Norm ausschließlich aus diesen Gründen für nichtig zu erklären. Der Kläger weise im übrigen nicht nach, daß die angefochtene Bestimmung zu Rechtsunsicherheit führen würde.

Die aus dem Verstoß gegen die Verteidigungsrechte abgeleitete Beschwerde sei ebenfalls nicht annehmbar. Der Kläger weise nicht nach, daß die im Gerichtsgesetzbuch enthaltenen Regeln nicht die gleichen Garantien bieten könnten wie die vor dem Staatsrat geltenden Regeln. Ein Verfahren vor dem Appellationshof biete im Gegenteil andere Garantien. Die aus dem Verlust der Rechtskraft der Urteile des Staatsrates abgeleitete Beschwerde sei ebenfalls rechtlich mangelhaft, da allgemein angenommen werde, daß die Nichtigkeitsurteile *erga omnes* gelten würden und rückwirkend anwendbar seien. Diese Regel gelte ebenso für die Verwaltung wie für die ordentlichen Gerichte und Gerichtshöfe.

Die aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung abgeleitete Beschwerde sei faktisch und rechtlich mangelhaft. Es sei keinerlei Verfahren zwischen dem Institut und dem Kläger vor dem Staatsrat anhängig. Im übrigen könnte dem Kläger keinerlei Recht auf die Unveränderlichkeit der Gesetze zugestanden werden.

In bezug auf das Fehlen rechtmäßiger Gründe bemerkt die Partei, daß der Kläger seine Behauptungen nicht beweise.

A.2.4. Noch mehr hilfsweise bittet das BIPF den Hof - falls er die Klagegründe des Klägers als begründet ansehen sollte -, die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung zu beschränken, insofern sie die Zuständigkeit des Appellationshofes Brüssel beinhalte, über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Instituts, die sich auf dessen Personal beziehen, zu befinden. Der Kläger führe im übrigen keinerlei Beschwerde an gegen die Zuständigkeit des Appellationshofes, über andere Rechtsmittel zu befinden.

Noch mehr hilfsweise bittet die Partei den Hof - falls er auf völlige oder teilweise Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung erkennen sollte -, die Folgen dieser Bestimmung für den Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum Datum der Veröffentlichung des Nichtigkeitsurteils des Hofes im *Belgischen Staatsblatt* aufrechtzuerhalten.

Standpunkt der AG öffentlichen Rechts Belgacom

A.3. Die Gesellschaft Belgacom rechtfertigt ihr Interesse an ihrem Prozeßbeitritt, indem sie sich auf die Rechtsmittel beruft, die sie in Anwendung des neuen Gesetzes gegen Entscheidungen des BIPF eingelegt haben soll. Eine etwaige Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung könnte sich nachteilig auf diese Gesellschaft auswirken bezüglich des Ausgangs dieser Rechtsmittel. Der Appellationshof würde seine Zuständigkeit verlieren, und es sei nicht sicher, ob der Staatsrat erneut darüber befinden könnte; die Gesellschaft Belgacom laufe also Gefahr, jegliches effektive Rechtsmittel zu verlieren.

Sollte der Hof die angefochtene Bestimmung für nichtig erklären, bittet die Gesellschaft Belgacom den Hof, die Nichtigkeitsurteilung der Bestimmung zu beschränken, insofern sie sich auf die Entscheidungen des BIPF im Zusammenhang mit seinem Personal beziehe. Sie fordert in diesem Fall auch, der Hof möge anführen, welche Folgen dieser Bestimmung als endgültig oder als vorläufig aufrechterhalten gelten müßten.

Standpunkt des Ministerrates

A.4.1. Der Ministerrat ist zunächst der Auffassung, die Klage sei unzulässig in Ermangelung eines Interesses. Der Kläger müsse nämlich konkret angeben, welche negativen Folgen das angefochtene Gesetz für seine Lage haben könnte. In diesem Fall ändere das Gesetz jedoch nicht die Rechtsstellung oder die Rechtslage des Klägers und habe es keinerlei Auswirkungen auf seine Rechte und Pflichten. Der Kläger gehe nämlich von einer falschen Auslegung der angefochtenen Bestimmung aus. Aus der *ratio legis*, den Erwägungen für die Annahme des Gesetzes sowie ebenfalls den ausdrücklichen Erklärungen des zuständigen Ministers gehe hervor, daß die dem Appellationshof zugewiesene Rechtsprechungsbefugnis sich auf die Streitfälle bezüglich der Entscheidungen des BIPF im Bereich der Post und Telekommunikation und nicht auf Streitfälle in bezug auf Entscheidungen über das Personal des BIPF beziehe.

Der Ministerrat führt ferner an, es gebe jedenfalls keinen Anlaß zu der Annahme, daß die angefochtene Bestimmung zur Folge hätte, den Urteilen des Staatsrats ihre Rechtskraft zu entziehen. Die Nichtigkeitsurteile seien rechtskräftig *ex tunc* und *erga omnes* und würden für alle gelten, einschließlich der ordentlichen Rechtsprechungsorgane, und zwar rückwirkend.

Der Ministerrat führt schließlich an, der Kläger verfüge nicht über ein gültiges und rechtmäßiges Interesse an der Nichtigkeitsurteilung nur aus dem Grund, daß er den Vorteil verlieren würde, die jetzigen oder künftigen Streitsachen mit dem BIPF dem Staatsrat zu unterbreiten, also einem Rechtsprechungsorgan, das in der Vergangenheit für ihn günstig gewesen sei.

A.4.2. Der Ministerrat ist im übrigen der Auffassung, die Klage sei wegen Gegenstandslosigkeit für unzulässig zu erklären, da der Kläger sich auf eine falsche und dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers widersprechende Auslegung stütze. Insofern diese die Grundlage der gesamten Klage bilde, sei diese Klage als gegenstandslos anzusehen.

A.4.3. Hilfsweise ist der Ministerrat der Auffassung, der Klagegrund müsse abgewiesen werden.

Zu Unrecht führe der Kläger eine Diskriminierung im Bereich der Rechtssicherheit an. Die ordentlichen Rechtsprechungsorgane gewährleisten effektive Rechtsmittel im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, ebenso wie der Staatsrat. Der Umstand, daß ein Streitfall dem Appellationshof Brüssel anvertraut werde, habe nicht zur Folge, daß die auf die Streitfälle anwendbaren Rechtsgrundsätze abgeändert würden. Im übrigen führe eine Gesetzesänderung nicht als solche zu Rechtsunsicherheit. Schließlich könne ein Behandlungsunterschied, der auf einem organisierenden Kriterium beruhe, nämlich im vorliegenden Fall dem Umstand, einer Einrichtung anzugehören, die sich von den übrigen öffentlichen Diensten unterscheide, einen Behandlungsunterschied in bezug auf die Rechtsprechungsorgane rechtfertigen, vor denen die Personalmitglieder die Beschlüsse ihrer Trägerschaft anfechten könnten. Die Urteile des Schiedshofes Nrn. 66/99 vom 17. Juni 1999, 34/2000 vom 29. März 2000 und 8/2001 vom 31. Januar 2001 im Bereich des Unterrichtswesens werden zur Untermauerung dieser These angeführt.

Der Kläger führe zu Unrecht eine Diskriminierung bezüglich der Rechte der Verteidigung an, da diese Rechte durch die Gerichtsbehörden hinlänglich gewährleistet würden und das vor dem Appellationshof Brüssel organisierte Verfahren auf keinen Fall als weniger günstig angesehen werden könne als dasjenige, das der Staatsrat organisiere. Selbst wenn der Appellationshof wie im Eilverfahren urteile, werde nicht von dem Grundsatz abgewichen, wonach das Verfahren kontradiktorisch sei. Die Parteien könnten daher beschließen, sich potentiell längere Fristen zu geben. Das Fehlen eines Auditorats führe nicht notwendigerweise zu einer ungünstigeren Situation; es hänge mit dem Unterschied zwischen den beiden Rechtsprechungsorganen und insbesondere mit der inquisitorischen Beschaffenheit des Verfahrens vor dem Staatsrat zusammen. Der Ministerrat erinnert schließlich daran, daß der Hof im Bereich der Enteignungen bereits den Standpunkt vertreten habe, der einerseits durch die Friedensgerichte und andererseits durch den Staatsrat gebotene Rechtsschutz sei gleichwertig. In jedem Fall beweise der Kläger nicht, daß die Anwendung eines unterschiedlichen Verfahrens zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung seiner Rechte führen würde.

Die Diskriminierung bezüglich des Vorteils der Rechtskraft sei ebenfalls nicht erwiesen, da die Nichtigkeitsurteile des Staatsrates eine absolute Rechtskraft hätten. Auch die Diskriminierung bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Gewaltentrennung sei zurückzuweisen. Es sei falsch zu behaupten, mit der angefochtenen Bestimmung habe man in einen schwebenden Konflikt eingreifen wollen. Diese Bestimmung entspreche in einer Reihe von Punkten der Kritik sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene hinsichtlich der Effizienz der Rechtsmittel gegen Beschlüsse des BIPF über Post und Telekommunikation. Außerdem besitze der Kläger kein Recht darauf, daß die ihn betreffende Streitsache einem bestimmten Rechtsprechungsorgan zugeteilt werde. Es komme nicht selten vor, daß der Gesetzgeber eingreife, um spezifische Rechtsmittel gegen gewisse Verwaltungsentscheidungen einzuführen.

A.4.4. Äußerst hilfsweise bittet der Ministerrat den Hof, die Klage abzuweisen, vorbehaltlich einer verfassungskonformen Auslegung der angefochtenen Bestimmung.

Erwiderung des Klägers

A.5.1. Der Kläger könne sich keinesfalls dem Ministerrat anschließen, da er eine absolute Inkohärenz zwischen der Formulierung der angefochtenen Bestimmung und der ihr beigemessenen Bedeutung feststelle. Der Kläger stütze sich auf den klaren Text der Bestimmung und die Vorarbeiten, um zu dem Standpunkt zu gelangen, daß man nicht der Auffassung sein könne, der Staatsrat bleibe für Streitfälle zwischen dem BIPF und seinem Personal zuständig. Eine solche Schlußfolgerung könne sich ebenfalls nicht auf das Gutachten des Staatsrates stützen, der keinen Einwand vorgebracht habe; angesichts der Dringlichkeit und der großen Menge der zu prüfenden Dokumente habe der Staatsrat sich nicht zu der Frage äußern können. Es sei ferner irrelevant, sich auf eine Erklärung des Ministers vor dem Senat zu stützen, da ein Gesetz unbedingt von beiden Kammern angenommen werden müsse und in dem Fall, wo der Gesetzestext klar sei, kein Anlaß bestehe, dem Inhalt der Vorarbeiten Vorrang zu geben.

Der Kläger ist der Auffassung, sein Interesse an der Klageerhebung hinlänglich nachgewiesen zu haben durch seine Eigenschaft als Bediensteter des BIPF, der mit seiner Verwaltung in Konflikt stehe, sowie durch die Verletzung der Rechtssicherheit und der Rechte der Verteidigung.

A.5.2. Bezüglich der Diskriminierung im Bereich der Rechtssicherheit erwidert der Kläger dem Ministerrat, daß der Appellationshof sich bei seinen Entscheidungen sicherlich auf die fundamentalen Rechtsgrundsätze, wie Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, stützen werde, daß er jedoch nicht wie der Staatsrat über eine ausreichende Frist verfügen werde, um eine gründliche Prüfung der Rechtssache vorzunehmen, und daß der Kläger im übrigen nicht die Rechtsprechung des Staatsrates werde geltend machen können, sondern vielleicht nur diejenige des Appellationshofes, die im wesentlichen nicht auf Streitfälle zwischen einer Verwaltung und ihrem Personal anwendbar sei. Somit verliere er den Vorteil wesentlicher Grundsätze, die in Werken über Verwaltungsstreitsachen angeführt seien, und dies führe zu einer tatsächlichen und schwerwiegenden Rechtsunsicherheit. Der Kläger wisse selbst nicht, welche Regel der Appellationshof anstelle dieser Grundsätze anwenden werde.

Der Kläger erwidert dem Ministerrat ferner, er beschränke sich nicht auf die Anfechtung einer Gesetzesänderung, sondern weise nach, warum diese Änderung seiner Rechtslage erheblich schade.

Der Kläger erwidert im übrigen, der Vergleich mit den Lehrkräften des offiziellen Netzes und des freien Netzes sei nicht sachdienlich. Die freien Schulen hätten nicht die Eigenschaft als Verwaltungsbehörde, während das statutarische Personal und das Personal auf Probe beim BIPF von Verwaltungsbehörden abhingen. Die Autonomie, die den Trägern des freien Schulnetzes gewährt werde, sei außerdem für das BIPF nicht vorstellbar angesichts seiner offiziellen und reglementierten Aufträge.

In bezug auf die Beachtung der Rechte der Verteidigung ist der Kläger der Auffassung, bevor man den Standpunkt vertreten könne, eine Änderung der Zuständigkeit sei hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt, sei zu prüfen, ob keine Einschränkung der Rechte der Verteidigung, die den Rechtsunterworfenen zuerkannt würden, vorliege. Die Rechtsprechung des Hofes sei feiner und nuancierter, als der Ministerrat es vorgebe. Mehrere Urteile des Hofes werden zur Untermauerung dieser These angeführt. In seinem Urteil Nr. 32/2002 vom 6. Februar 2002 habe der Hof insbesondere den Standpunkt vertreten, die Rechtsunterworfenen müßten das Recht haben, über die notwendige Zeit und die notwendigen Möglichkeiten zur Vorbereitung ihrer Verteidigung und ihrer Argumentation zu verfügen. Da eine Einzelperson weniger gut gewappnet sei, um ihre Verteidigung zu

gewährleisten, als eine Verwaltung wie das BIPF, das im übrigen lange bevor der Bedienstete über die verhängte Sanktion informiert worden sei, mit der Zusammenstellung einer Akte begonnen habe, sei es von Grund auf ungerecht und diskriminierend, den Kläger einem Rechtsprechungsorgan zu unterstellen, das ursprünglich für große Gesellschaften vorgesehen gewesen sei. Die Ungleichheit zwischen den Parteien sei offenkundig, wenn man ein Verfahren wie das Eilverfahren anwende, das keine Möglichkeit, sondern eine Verpflichtung sei. Die Möglichkeit, eine Frist zu erhalten, hänge von Zufälligkeiten ab, und dies sei nicht mit dem Erfordernis der Rechte der Verteidigung vereinbar. Der Kläger verliere außerdem den Vorteil der Anwesenheit des Auditorats beim Staatsrat, da das Auditorat beim Appellationshof nur in Strafsachen zuständig sei und für den Appellationshof nicht die Möglichkeit bestehe, Unterlagen aus der Verwaltungsakte anzufordern oder einen ausführlichen und begründeten Bericht über die anhängige Streitsache zu erhalten, wobei ein solcher Bericht für einen Kräfteausgleich sorgen könne.

Der Kläger analysiert anschließend das Urteil des Hofes über Enteignungen und gelangt zu der Schlußfolgerung, daß die in der vorliegenden Rechtssache angefochtene Bestimmung übertrieben und ungerecht sei, da sie kein Revisionsverfahren für übertriebene und ungerechte Maßnahmen vorsehe, die von einem wie im Eilverfahren entscheidenden Appellationshof beschlossen worden seien, dies wegen der zu kurzen Fristen und der Unmöglichkeit für den Bediensteten, seine Rechte korrekt geltend zu machen.

Bezüglich des Vorteils der Rechtskraft ist der Kläger der Auffassung, daß der Ministerrat die Problematik vereinfache. Das Problem, das sich dem Kläger stellen könne, bestehe darin, daß der Appellationshof vermutlich den Grundsatz der Zurücknahme der Verwaltungsbeschlüsse nicht anwenden werde, so daß das BIPF den vom Staatsrat festgestellten Rücknahmebeschluß zurückziehen und anschließend eine neue, für den Kläger nachteilige Maßnahme ergreifen könne.

Der Kläger ist im übrigen der Auffassung, die vom Ministerrat angeführten Beispiele zu Streitfällen, die anderen Rechtsprechungsorganen als dem Staatsrat anvertraut würden, seien nicht notwendigerweise sachdienlich, da diese Bestimmungen nicht der Prüfung durch den Schiedshof unterbreitet worden seien.

Der Kläger schlußfolgert, selbst wenn eine Einigung über die Auslegung der Bestimmung vorliegen würde, sei es eher machbar, die angefochtene Bestimmung in der entgegengesetzten Auslegung für nichtig zu erklären, doch wenn der Hof eine verfassungskonforme Auslegung im gleichen Sinne vornehmen wolle, habe der Kläger dagegen nichts einzuwenden.

A.5.3. Aus den bereits in Beantwortung der Argumente des Ministerrates angeführten Gründen erwidert der Kläger dem BIPF, die Klage könne nicht wegen Gegenstandslosigkeit für unzulässig erklärt werden, weil die Auslegung der angefochtenen Bestimmung durch das BIPF im Widerspruch zum deutlichen Text des Gesetzes stehe.

A.5.4. Der Kläger ist ferner der Auffassung, die Intervention des BIPF sei in Ermangelung eines Interesses unzulässig. Das BIPF habe keinerlei triftigen Grund, die Beschwerden des Klägers anzufechten, da sie in keiner Weise den von ihm vorgegebenen Wünschen widersprächen. Die Klage des Klägers laufe darauf hinaus, die angefochtene Bestimmung in dem vom BIPF gewünschten Sinne auszulegen.

A.5.5. Hilfsweise stellt der Kläger in Abrede, daß das Verfahren vor dem Appellationshof für die Parteien vorteilhafter wäre. Das Verfahren vor dem Staatsrat ermögliche es den Parteien, die Argumente des Auditors zu widerlegen, und die Entscheidung werde von den Richtern des Staatsrates getroffen. Ein Kassationsverfahren sei nicht vorteilhaft für diese Art von Streitsachen, die sich im wesentlichen auf faktische Fragen bezögen. Es führe außerdem zur Verweisung an einen anderen Appellationshof, wo der Kläger vor dem gleichen Problem stehen würde. Es sei falsch zu behaupten, die Entscheidungen könnten abgeändert werden.

Bezüglich des Verstoßes gegen den Grundsatz der Rechtskraft hält der Kläger an seinem Standpunkt fest und vertritt er den Standpunkt, man könne nur schwer wissen, ob der Appellationshof die Rechtskraft integral beachten werde, da ein ganz neuer Mechanismus eingeführt worden sei. Die rechtsprechende Gewalt habe sich also nie zur tatsächlichen Tragweite des Grundsatzes der Rechtskraft in Verbindung mit einem Urteil des Staatsrates, das eine Entscheidung bezüglich eines Bediensteten des BIPF für nichtig erkläre, geäußert.

Bezüglich des Grundsatzes der Gewaltentrennung befürchtet der Kläger, daß in dem Fall, wo die Zuständigkeit des Appellationshofes für Streitfälle zwischen dem BIPF und seinem Personal anerkannt würde, ihm gegenüber nachteilige Maßnahmen ergriffen würden, was jegliche Schadensersatzklage gegen das BIPF unmöglich machen würde.

Gegenerwiderung des BIPF

A.6. In bezug auf das Interesse an der Intervention erklärt das BIPF in seiner Gegenerwiderung, die Argumentation des Klägers könne keineswegs das Vorhandensein seines offenkundigen Interesses an der Intervention in Frage stellen.

Zur Hauptsache ficht das BIPF die Schlußfolgerungen des Klägers aus der Prüfung der Vorarbeiten an und ist es der Auffassung, diese Argumentation stelle die Auslegung des Gesetzestextes, die angebracht sei, nicht in Frage. Die Klage sei daher gegenstandslos.

Hilfsweise ist das BIPF der Auffassung, es liege kein Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung vor; ein Verfahren vor dem Appellationshof biete im Gegenteil mehr Rechtsprechungsgarantien als ein Verfahren vor dem Staatsrat.

Gegenerwiderung des Ministerrates

A.7. Der Ministerrat erklärt in seiner Gegenerwiderung, der Kläger rechtfertige keineswegs, warum die Lösung einer Abweisung der Klage vorbehaltlich einer Auslegung auszuschließen sei, obwohl sie auf einer festen Rechtsprechung des Hofes beruhe und den Kläger zufriedenstelle.

Der Ministerrat ficht die Auslegung des Klägers in bezug auf das angefochtene Gesetz sowie die zur Untermauerung dieser Auslegung angeführte Argumentation an. Der Gesetzgeber habe eine spezifische Kategorie von Streitfällen im Telekommunikationssektor aus Gründen der Effizienz und der mit diesem Sektor verbundenen Schnelligkeit abändern wollen. Diese Notwendigkeit bestehe nicht bei Streitsachen bezüglich des Personals. Die bereits in Erinnerung gerufene Erklärung des Ministers bestätige eindeutig diesen Standpunkt und werde nicht unwirksam, weil sie nur im Senat abgegeben worden sei. Für eine entgegengesetzte Auslegung sei in den Vorarbeiten keine Grundlage zu finden.

Der Ministerrat halte folglich daran fest, daß die Klage in Ermangelung eines Interesses unzulässig sei.

Der Ministerrat ist der Auffassung, es liege kein Verstoß gegen die Rechtssicherheit vor, und der Kläger irre sich, wenn er geltend mache, der Staatsrat und der Appellationshof Brüssel würden nicht die gleichen Rechtsgrundsätze anwenden. Auch wenn es zutrefte, daß bestimmte Grundsätze in der Rechtsprechung des Staatsrates besonders ausführlich behandelt worden seien, könne man nicht davon ausgehen, daß sie vor dem Appellationshof Brüssel nicht Anwendung finden könnten, *a fortiori* im Rahmen eines objektiven Streitverfahrens. Die angeführten Argumente seien meist theoretisch und irrelevant.

Hilfsweise stellt der Ministerrat in Abrede, daß ein Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung vorliege, und weist die Argumente des Klägers zurück. Er betrachte die Vergleiche außerdem als nicht sachdienlich, insbesondere mit den Urteilen über Enteignungen, und führt den Umstand an, daß die Rechte der Verteidigung durch die Garantien gewährleistet würden, die durch das Gerichtsgesetzbuch geboten würden und auf Verfahren vor dem Appellationshof Brüssel Anwendung fänden. Er hebt ferner hervor, daß gegen die Entscheidungen des Appellationshofes Kassationsbeschwerde eingelegt werden könne, was für die Urteile des Staatsrates nicht der Fall sei.

- B -

B.1. Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2003 « über die Rechtsmittel und die Schlichtung von Streitfällen anlässlich des Gesetzes vom 17. Januar 2003 über die Rechtsstellung des Regulators des belgischen Post- und Telekommunikationsbereichs » besagt:

« Gegen die Entscheidungen des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen kann beim Appellationshof Brüssel, der wie im Eilverfahren urteilt, eine Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung erhoben werden. »

B.2. Der Kläger beantragt die völlige oder teilweise Nichtigerklärung dieser Bestimmung, ausgelegt in dem Sinne, daß die Zuständigkeit des wie im Eilverfahren urteilenden Appellationshofes Brüssel sich auf die Gesamtheit der Streitsachen des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen (nachstehend: BIPF) beziehe und nicht nur auf diejenigen bezüglich der Betreiber von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen.

In bezug auf die Zulässigkeit

B.3.1. Der Ministerrat und das BIPF sind der Auffassung, der Kläger stütze sich auf eine falsche Auslegung des Gesetzes. Sie machen die Unzulässigkeit der Klage geltend wegen mangelnden Interesses beziehungsweise wegen Gegenstandslosigkeit.

B.3.2. Die Einreden der Unzulässigkeit sind mit der Auslegung der angefochtenen Bestimmung durch die Parteien verbunden und müssen der Prüfung der Sache selbst beigelegt werden.

Zur Hauptsache

B.4. Das angefochtene Gesetz ist mit dem Gesetz vom 17. Januar 2003 über die Rechtsstellung des Regulators des belgischen Post- und Telekommunikationsbereichs verbunden.

Die angefochtene Bestimmung zielt darauf ab, dem Staatsrat die Beschwerden gegen Entscheidungen des BIPF zu entziehen und sie dem Appellationshof Brüssel anzuvertrauen.

In den Vorarbeiten heißt es:

« Artikel 29 § 1 sieht vor, daß beim Appellationshof Brüssel Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Instituts eingelegt werden können. Die allgemeine Zuständigkeit des Staatsrates, über Nichtigkeitsklagen gegen Verwaltungsentscheidungen zu befinden, tritt hier also vor dem Willen des Gesetzgebers zurück, sie dem Appellationshof Brüssel anzuvertrauen.

Da Beschwerden vor dem letztgenannten Hof im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung erhoben werden, kann dieser folglich zur Hauptsache befinden und die Entscheidung des Instituts aufheben. Aus Gründen der Effizienz und der Schnelligkeit, die mit dem Telekommunikationssektor zusammenhängen, urteilt er außerdem wie im Eilverfahren. » (*Parl. Dok*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1937/001, S. 24)

B.5. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung. Der Kläger fühlt sich diskriminiert, weil die Streitsachen zwischen dem BIPF und seinem Personal durch die angefochtene Bestimmung dem Appellationshof Brüssel anvertraut und dem Staatsrat entzogen würden.

Wie der Ministerrat und das BIPF bemerken, geht aus den Vorarbeiten hervor, daß der Gesetzgeber die Rechtsprechungsbefugnis für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BIPF im Bereich der Post und Telekommunikation regeln wollte. Er hat nicht die Regeln der Rechtsprechungsbefugnis für Streitfälle zwischen dem BIPF und seinem Personal geändert. Dieser Wille wird bestätigt durch eine ausdrückliche Erklärung des zuständigen Ministers:

« Ich möchte nur darauf hinweisen, daß der Appellationshof künftig ausschließlich für Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BIPF zuständig ist. Der Staatsrat ist selbstverständlich zuständig für Entscheidungen über das Personal. » (*Ann.*, Senat, 2002-2003, Sitzung vom 20. Dezember 2002, 2-254, S. 7)

Die angefochtene Bestimmung führt folglich keinen Behandlungsunterschied zwischen den Bediensteten des BIPF und den anderen Bediensteten ein.

B.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 2004.

Der Kanzler,

P.-Y. Dutilleux

Der Vorsitzende,

M. Melchior

nicht verbesserte Abschrift